

Zur Änderung bzw. Vervollständigung Ihres Exemplars der Kirchlichen Ordnungen und Satzungen.

### Beschlüsse der 46. Ordentlichen Bistumssynode

Hiermit werden die Beschlüsse der 46. Ordentlichen Bistumssynode vom 19. bis 22. November 1981 in Frankfurt a.M. verkündet.

**Beschluß** über eine Datenschutz-Ordnung für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

Die nachstehende Datenschutz-Ordnung wurde von der Synode angenommen:

#### **Ordnung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Bereich des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland**

– Datenschutz-Ordnung –

§ 1 Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die personenbezogenen Daten in Verzeichnissen jeder Art und bei der Datenverarbeitung (z.B. Übermittlung, Speicherung, Veränderung, Löschung usw.) vor Mißbräuchen zu schützen und die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu gewährleisten.

2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieser Ordnung vor.

3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2 Durchführung des Datenschutzes

Über sämtliche personenbezogenen Dateien ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art der Daten und der Zweck der Datensammlung ersichtlich sind. Die Daten dürfen nur zu den angegebenen Zwecken verwandt werden. In den Pfarrgemeinden ist auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, hinzuweisen (Datengeheimnis). Archivwürdige Daten sind nach Ablauf der Schutzfrist der Forschung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Auskunft an Betroffene

Betroffenen Personen ist auf Antrag über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen, es sei denn, Rechtsvorschriften oder die berechtigten Interessen einer dritten Person oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erfordern die Geheimhaltung.

§ 4 Berichtigung und Löschung von Daten

Nachweislich unrichtige Daten sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen.

§ 5 Datenschutz-Beauftragter

1) Vom Katholischen Bischof der Alt-Katholiken in Deutschland wird im Einvernehmen mit der Synodalvertretung ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt.

2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keinerlei Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung von Bischof und Synodalvertretung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

5) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht in Ausübung seines Amtes der Dienst- und Rechtsaufsicht des Bischofs.

6) Die Bestellung soll auf drei Jahre erfolgen. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Datenschutz-Beauftragten

1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Ein-

haltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die kirchlichen Stellen, insbesondere die Gemeinden, in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung kirchlicher Institutionen hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

2) Alle kirchlichen Institutionen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gesicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

4) Der Datenschutz-Beauftragte soll mit staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 7 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine kirchliche Stelle in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 8 Bestandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Institutionen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

4) Die gemäß den Vorschriften des Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Zur Ergänzung und Durchführung dieser Ordnung erforderliche Vorschriften werden durch den Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt Nr. 1/1982 in Kraft.

**Beschluß** betr. Änderung des § 22 Abs. 2 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO). § 22 Abs. 2 SGO erhält folgende Fassung:

(2) Wählbar ist jedes Mitglied, das in den Kirchenvorstand wählbar ist (§ 67). Eheleute können der Synode nicht gleichzeitig angehören, Elternteil und Kind sowie Geschwister nur dann, wenn sie einen eigenen Hausstand haben. Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischof mitzuteilen. Synodalabgeordnete, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, sind zu allen Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht einzuladen.

**Beschluß** betr. Änderung des § 66 Abs. 3 und 4 SGO. Der § 66 SGO wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 letzter Satz. Der neue Abs. 4 lautet:

(4) Feiert eine Gemeinde ihre Gottesdienste regelmäßig an mehreren Gottesdienststätten, so kann der Kirchenvorstand beschließen, daß die Gemeindeversammlung in mehreren Abschnitten nacheinander an den verschiedenen Gottesdienststätten durchgeführt wird, sofern er als Folge dieser Regelung die Teilnahme von Gemeindegliedern erwartet, die er andernfalls wegen der Verkehrsverhältnisse als unmöglich oder unzumutbar beurteilt.

Zu Abs. 4 des § 66 SGO wurde festgestellt, daß Bischof und Synodalvertretung hierzu eine Wahlordnung zu erlassen haben, die insbesondere sicherstellt, daß alle Gemeindeglieder Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht machen können.